

- Vorbereitung entsprechender Entscheidungen und Maßnahmen,
 - Kontrolle der Auswirkungen solcher Entscheidungen und Maßnahmen,
 - die Abschätzung künftiger Entwicklungen
- zur Verfügung.

(2) Durch regelmäßige Publikationen ökonomischer, ökologischer und sozialer Daten sowie statistischer Analysen ist die Information der Öffentlichkeit zu sichern und die demokratische Kontrolle zu unterstützen.

(3) Der amtlichen Statistik sind grundsätzlich Methoden, Nomenklaturen und Systematiken zugrunde zu legen, die die Paßfähigkeit zur Bundesstatistik der BRD bzw. zur Statistik der EG sichern.

(4) Das statistische Instrumentarium ist im Zusammenhang mit den sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen ständig weiterzuentwickeln und unter Anwendung neuester Erkenntnisse der Informationstechnologien immer effektiver zu gestalten.

(5) Wenn die volkswirtschaftlichen Aussagen für die Entwicklung wichtiger Konjunkturindikatoren dadurch nicht erheblich beeinflußt werden, ist eine monatliche Berichtspflicht für kleinere Unternehmen (in der Regel unter 20 Beschäftigten) nicht festzulegen.

Auch auf anderen Gebieten kann im Interesse der Entlastung von kleinen Betrieben eine Abschneidung für die Auskunftspflicht festgelegt werden, wenn dadurch nicht das Anliegen der jeweiligen Erhebung gefährdet wird.

(6) Im Statistischen Amt der DDR besteht ein Datenverarbeitungszentrum Statistik. Es koordiniert und sichert die maschinelle Aufbereitung und Auswertung der erhobenen Daten. Zur Gewährleistung einer hohen Rationalität der dazu erforderlichen Technologien führt es eigene Entwicklungsarbeiten durch und nimmt an der internationalen Forschungskooperation teil.

§5

Statistischer Beirat

(1) Beim Statistischen Amt der DDR besteht ein Statistischer Beirat.

(2) Der Statistische Beirat hat die Aufgabe, das Statistische Amt der DDR in Grundsatzfragen zu beraten.

(3) Der Statistische Beirat setzt sich zusammen aus

1. je einem Vertreter der Ministerien der Republik sowie der Staatsbank Berlin,
2. den Präsidenten der Statistischen Landesämter der DDR,
3. dem Beauftragten für Datenschutz der Republik,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertretern der Gewerkschaften,
6. vier Vertretern der wissenschaftlichen Institute, Universitäten und Hochschulen,
7. die Deutsche Bundesbank hat das Recht, an den Beratungen des Statistischen Beirates der DDR teilzunehmen.

Die Einberufung des Statistischen Beirates und die Zuordnung von Aufgaben obliegt dem Statistischen Amt der DDR.

Der Statistische Beirat tagt unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 sind durch den Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR auf Vorschlag der in Frage kommenden Minister sowie Verbände und Einrichtungen zu berufen und durch den Ministerpräsidenten zu bestätigen.

(5) Der Statistische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Statistische Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Statistischen Beirates, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Ministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(7) Die Tätigkeit im Statistischen Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§6

Rechtsgrundlagen von amtlichen Statistiken

(1) Die republikweiten amtlichen Statistiken werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet, das auch das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigt soll.

(2) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Erhebungen werden als amtliche Statistiken der DDR angeordnet. Dafür ist die Anwendung bisher geltender statistischer Ordnungsmittel (z. B. Nomenklaturen und Systematiken) gestattet. Für die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Das gilt nicht für Befragungen einzelner Personen über erzielte Einkommen, den Verbrauch und alle privaten Tätigkeiten.

(3) Weitere neue Erhebungen sowie die Aufhebung von Statistiken sind auf Beschluß der Regierung durch das Statistische Amt ohne Gesetze gemäß Absatz 1 durchzuführen, wenn das zur Herstellung der Paßfähigkeit mit der Bundesstatistik der BRD und zu unmittelbar geltenden EG-Statistiken sowie zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen der Regierung erforderlich ist. Dasselbe gilt in bezug auf Statistiken, die durch internationale Organisationen für ihre Mitgliedsländer verbindlich festgelegt sind, wenn die DDR Mitglied dieser internationalen Organisationen ist oder werden wird.

(4) Die gesetzlichen Regelungen für die über die republikweiten amtlichen Statistiken hinausgehenden Statistiken treffen die Länder.

(5) Amtliche Statistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für amtliche Statistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Amt der DDR in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

§7

Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von amtlichen Statistiken

(1) Das Statistische Amt der DDR kann zur Vorbereitung und Durchführung einer amtlichen Statistik

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei amtlichen Statistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Ziffern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei amtlichen Statistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Ziffer 2. Die Angaben nach Ziffer 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Ziffer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen amtlichen Statistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Ziffer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Ziffer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Das Statistische Amt der DDR kann auch zur Vorbereitung einer eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Ziffern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Die erhobenen Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Ziffer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Ziffer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.